

Bericht

des

Ausschusses für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten

über

die Vorlage der Staatsregierung (996 der Beilagen), betreffend das Gesetz über die Ermächtigung der Regierung zur provisorischen Regelung der Handels- und Verkehrsbeziehungen mit auswärtigen Staaten.

Die Republik Österreich ist ein sich abgeschlossenes Zoll- und Handelsgebiet. Es ist daher notwendig, daß mit allen Staaten, sowohl mit den Nachbarstaaten als auch mit der Entente, günstige Handelsbeziehungen hergestellt werden.

Um dieses zu ermöglichen, ist es unumgänglich notwendig, das entsprechende Handelsverträge geschlossen werden.

Dies war bis jetzt unter den gegebenen Verhältnissen nicht möglich. Nur mit dem S. H. S.-Staate und mit Ungarn ist es in letzter Zeit gelungen, provisorische Handelsverträge sicherzustellen, die im nachhinein die Genehmigung des Hauptausschusses gefunden haben.

Es ist aber durchaus notwendig, der Regierung die Vollmacht zu geben, derartige Handelsverträge mit den umliegenden Staaten selbständig abzuschließen.

Nur ist es, daß solche einschneidende Abmachungen und Verträge, beziehungsweise Rundmachungen und Vollzugsanweisungen nicht ohne die Genehmigung der Nationalversammlung erfolgen können, weshalb im § 2 des Gesetzes die Vorsorge getroffen wird, daß die Nationalversammlung innerhalb kurzer Zeit zu derartigen Vollzugsanweisungen Stellung nehmen kann.

Es hat sich im Zuge der Erörterungen im Ausschusse gezeigt, daß im § 1 noch ein zweiter Absatz eingefügt werden muß, der dringende Vorkehrungen zur Ordnung der Privatschuldverhältnisse zwischen österreichischen und auswärtigen Staatsangehörigen, die sich auf Grund des Staatsvertrages von St. Germain als notwendig zeigen sollten, ermöglicht.

Der Regierung wird dadurch auch die Möglichkeit gegeben, Sonderverträge, die mit auswärtigen Staaten zur Regelung dieser Verhältnisse geschlossen wurden oder noch geschlossen werden sollten, sofort in Vollzug zu setzen.

Zu diesen Abmachungen gehört besonders der mit der französischen Regierung am 3. August 1920 abgeschlossene Staatsvertrag über die Regelung der österreichischen Schulden an französische Staatsangehörige.

Der Hauptauschuß hat infolgedessen im § 1 eine Alinea b) folgenden Inhaltes angenommen:

„Auf Grund des Staatsvertrages von St. Germain die Ordnung privater Schuldverhältnisse zwischen österreichischen und fremden Staatsangehörigen zu regeln und die notwendigen Staatsverträge abzuschließen.“

Entsprechend diesem Zusatz war es notwendig, auch eine Änderung des Titels vorzunehmen, in welchem nunmehr die Worte „Ermächtigung der Regierung zur provisorischen“ wegzufallen haben.

Der Abgeordnete Partik hat einen Resolutionsantrag eingebracht, dem sich der Ausschuß angeschlossen hat.

Dieser Resolutionsantrag, betreffend die Regelung der Vorkriegsschulden, wurde folgendermaßen begründet:

Durch die Vorkriegsschulden werden Gewerbe, Industrie und Handel Österreichs in eine außerordentlich bedrängte Lage versetzt. Viele tausende Betriebe sind dem Ruine preisgegeben. Auch kleine Firmen, welche früher zum Beispiel eine Valutaschuld, deren Friedenskurs 25.000 K betrug, hatten, sind jetzt trotz der vom französischen und englischen Staat zugelassenen privaten Ausgleiche nicht imstande, diese heute auf 1 Million Kronen angewachsene Schuld zu begleichen und stehen unmittelbar vor dem Konkurs, da diese privaten Ausgleiche erfahrungsgemäß nur Zinsnachlässe, Ratenzahlungen usw., dagegen keine oder nur sehr geringe Kapitalnachlässe mit sich bringen. Der Ruin so zahlreicher Unternehmungen würde auch eine katastrophale Rückwirkung auf die Kreditinstitute, Spar- und Vorschußkassen ausüben und allgemeine Arbeitslosigkeit erzeugen.

Es ist daher im Interesse der Unternehmungen wie der Arbeiterschaft dringend notwendig, einen Ausgleich zu schaffen, wodurch die Schuldner so weit entlastet werden, daß sie nur den Friedenskurs ihrer Schuld zu zahlen haben und die Differenz vom Staate aus dem Erträgnis der Besteuerung der Gewinne von Valutagläubigern gedeckt wird, oder daß, wenn das nicht erreichbar wäre, die Schuldner nur einen wirtschaftlich erträglichen Aufschlag auf den Friedenskurs ihrer Schuld zu leisten haben, da sonst jede Konkurrenzfähigkeit gegenüber den hiesigen Firmen, welche keine Vorkriegsschulden haben, unmöglich wäre.

Es wurde daher beantragt, die Regierung zu veranlassen, einen inneren Ausgleich herbeizuführen.

Der Ausschuß stellt dahin den Antrag:

„Die Nationalversammlung wolle den angeschlossenen Gesetzentwurf samt der vom Ausschusse
/ 1 / 2-beantragten Änderung zum Beschlusse erheben und die beige druckte Resolution annehmen.“

Wien, 30. September 1920.

Kollmann,
Obmann.

Dr. Simpl,
Berichterstatter.

/ 1

Gesetz

vom

betreffend

die [] Regelung der Handels- und Verkehrsbeziehungen mit
auswärtigen Staaten.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

§ 1.

Die Regierung ist ermächtigt,

- a) die Handels- und Verkehrsbeziehungen mit jenen auswärtigen Staaten, für die sich Vereinbarungen über die wechselseitigen Handels- und Verkehrsbeziehungen als notwendig erweisen, provisorisch auf Grund der Meistbegünstigung zu regeln,
- b) auf Grund des Staatsvertrages von St. Germain die Ordnung privater Schuldverhältnisse zwischen österreichischen und fremden Staatsangehörigen zu regeln und die notwendigen Staatsverträge abzuschließen.

§ 2.

Die Regierung ist verpflichtet, die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Kundmachungen und Vollzugsanweisungen der Nationalversammlung vorzulegen und über deren Verlangen außer Wirksamkeit zu setzen. Die Vorlage hat, falls die Nationalversammlung versammelt ist, spätestens am Ende jedes Monates, sonst bei ihrem Zusammentritt zu erfolgen.

§ 3.

Mit dem Vollzuge des Gesetzes ist die Staatsregierung betraut.

§ 4.

Das Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft. Die Wirksamkeit dieses Gesetzes erlischt mit 31. Dezember 1921.

/ 2

Resolution.

„Die Regierung wird aufgefordert, im Interesse sowohl der Unternehmungen als auch der Arbeiterschaft einen Ausgleich zu schaffen, wodurch die Schuldner so weit entlastet werden, daß sie nur den Friedenskurs ihrer Schulden zu zahlen haben und die Differenz vom Staate aus dem Erträgnis der Besteuerung der Gewinne von Valutagläubigern gedeckt wird, oder daß, wenn das nicht erreichbar wäre, die Schuldner nur einen wirtschaftlich erträglichen Aufschlag auf den Friedenskurs ihrer Schuld zu leisten haben, da sonst jede Konkurrenzfähigkeit gegenüber den hiesigen Firmen, welche keine Vorkriegsschulden haben, unmöglich wäre.“

